

Allgemeiner Turnerbund 1900 Heuchelheim e. V.

Satzung

Präampel

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von Geschlecht, Identität oder Funktion gleichermaßen für alle Personen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zweck und Farben

1. Name und Sitz

Der im Jahre 1900 in Heuchelheim bei Frankenthal gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen

„Allgemeiner Turnerbund 1900 Heuchelheim e.V.“

Er ist Mitglied im Sportbund Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.

Der Verein hat seinen Sitz in **67259 Heuchelheim bei Frankenthal**.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nummer **VR 20525 Fran** eingetragen.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Pflege und Förderung des Amateursports
- die Pflege des karnevalistischen Brauchtums

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen
- Förderung und Pflege des traditionellen karnevalistischen Brauchtums
- Veranstaltungen von Prunksitzungen
- Veranstaltungen von Kappenabenden
- Unterhaltung von Tanzgarden

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral; religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind:

- Blau und Weiß

4. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am **1. Januar** und endet am **31. Dezember**.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung **des/der gesetzlichen Vertreter/s** erforderlich.

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erteilt das Mitglied dem Verein seine Zustimmung, dass Bildnisse von Bühnenauftritten oder von Teilnahmen an Sportveranstaltungen zu Vereinszwecken veröffentlicht werden können.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft willigt das Mitglied ein, dass Bildnisse und Foto- bzw. Videoaufnahmen, die im Rahmen von Bühnenauftritten, Sportveranstaltungen sowie allen weiteren Veranstaltungen des Sportvereins entstehen, für Zwecke der Vereinsberichterstattung, Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation veröffentlicht werden dürfen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass der Verein die zur Durchführung der Mitgliedschaft erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der DSGVO verarbeitet und das Mitglied zu vereinsbezogenen Zwecken, insbesondere zu Informationen über Trainingsbetrieb, Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und sonstige Vereinsangelegenheiten, über die angegebenen Kontaktdaten kontaktieren darf.

5. Das Mitglied verpflichtet sich, seine beim Verein hinterlegten Personen- und Kontaktdaten stets aktuell zu halten und Änderungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss aus dem Verein

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. bzw. 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Turnrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

4. Der Einspruch als Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist durch das betroffene Mitglied schriftlich an ein Mitglied des Ehrengerichts zu richten.

Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss. Nach Fristablauf ist der Ausschluss unanfechtbar.

§ 4 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Eine außerordentliche Umlage, die von der Mitgliederversammlung erhoben werden kann, ist auf höchstens zwei Jahresbeiträge begrenzt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Bei Mitgliedern unter 16 Jahren kann das Stimmrecht durch ihre/n gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

Alle Mitglieder unter 16 Jahren können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung teilnehmen.

2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom ab dem 14. Lebensjahr an Stimmrecht.

3. Gewählt werden können Mitglieder vom ab dem 18. Lebensjahr an.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Turnrates und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist unter Angabe von Gründen und dem Hinweis auf das Ehrengericht (§ 18) als Rechtsmittel schriftlich mitzuteilen.

Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss. Nach Fristablauf ist der Ausschluss unanfechtbar.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand ~~als geschäftsführender Vorstand~~
 - c) der Turnrat
-

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Zu ihren Aufgaben gehört:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands sowie anderer Funktionsträger (z. B. Kassenprüfer, Abteilungsleiter / Stellvertreter, Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, Mitarbeiter, Beiräte)
- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands / Abteilungsleiter über das vergangene Vereinsjahr
- c) Prüfung und Genehmigung der Finanzen, etwa durch Kassenberichte und die Entlastung des Vorstands
- d) Festlegung oder Änderung von Mitgliedsbeiträgen
- e) Beschluss von Satzungsänderungen
- f) Entscheidung über grundsätzliche Vereinsangelegenheiten, Ziele und die zukünftige Ausrichtung des Vereins
- g) Beschluss über die Auflösung des Vereins, falls dies erforderlich wird

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:

a) der Vorstand oder der Turnrat dies beschließt,

oder

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim ~~Vorsitzenden~~ Vorstand beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung:

- im Vereinsaushängkasten
- im Amtsblatt der Verbandsgemeinde
- auf der offiziellen Internetseite des Vereins

~~Die Einladung kann zusätzlich auf der offiziellen Internetseite des Vereins sowie durch elektronische Kommunikationsmittel veröffentlicht werden.~~

Auf schriftliches Verlangen des Mitglieds erfolgt die Zustellung von Einladungen per E-Mail an die dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Das Mitglied ist für die Aktualität seiner E-Mail-Adresse selbst verantwortlich.

5. Zwischen dem Veröffentlichungstermin und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 21 Tagen liegen.

6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt:

- ~~den Erlass und die Änderung von Ordnungen~~
- ~~die Festlegung von Umlagen~~
- ~~die Wahl von Ehrenmitgliedern~~
- ~~die Wahl von Ehrenvorsitzenden~~

10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich ~~beim Vorsitzenden eingegangen sind~~ bei einem Mitglied des ~~Vorstands eingegangen sind~~ und der Vorstand diese 7 Tage vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht hat.

Zur Veröffentlichung der Tagesordnungsergänzung ist der Vorstand verpflichtet.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn es sich um Beratungs- oder Aussprachethemen handelt und die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Zusammensetzung

~~Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:~~

- ~~1. Vorsitzender~~
- ~~2. Vorsitzender~~
- ~~Schatzmeister~~
- ~~Ressortleiter Wirtschaft~~
- ~~Schriftführer~~

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Hierzu gehören:

- das Vorstandsteam mit 2 bis 4 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern,
- Schatzmeister/in,
- Ressortleitung Wirtschaft und
- Schriftführer/in

2. Wahlperiode

Der **geschäftsführende** Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- **der 1. Vorsitzende**
- **der 2. Vorsitzende**
- **der Schatzmeister(in)**

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- **die 2-4 Mitglieder des Vorstandsteams sowie**
- **der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

4. Rechtsgeschäfte

Für das Innenverhältnis gilt:

- Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert **von über 1.000 €** bis 5.000 € bedürfen der Zustimmung des **geschäftsführenden** Vorstandes (§ 9).
- Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000 € bedürfen der Zustimmung des Turnrates (§ 10).
- **Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und redaktionelle Änderungen der Satzung vornehmen.**

5. Sitzungen

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.

Ein Mitglied des Vorstandes beruft und leitet die Sitzungen.

Der **geschäftsführende** Vorstand tritt zusammen,

- a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert
- b) wenn 2 Mitglieder des **geschäftsführenden** Vorstandes es beantragen,
- c) spätestens nach längstens 3 Monaten.

Der **geschäftsführende** Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

Alle Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 3 Vorstandsmitgliedern.

6. Aufgaben

Zu den Aufgaben des **geschäftsführenden** Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Turnrates,
 - c) die Koordination der Vereinsaktivitäten,
 - d) die Erledigung von Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
-

§ 10 Turnrat

1. Zusammensetzung

Zum Turnrat gehören:

1. die Mitglieder des **geschäftsführenden** Vorstandes (§ 9)
2. die Abteilungsleiter bestehender Sportabteilungen
3. der Abteilungsleiter Wirtschaftsausschuss und die Wirtschaftsausschussmitglieder
4. der Abteilungsleiter zur Hausverwaltung
5. der Sportartikel-/Zeugwart
6. der Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit für Sport und allgemeine Vereinsanliegen
7. der Jugendsprecher
8. die Abteilungsleiter von Elferrat, Tanzgarde und Öffentlichkeitsarbeit zur Pflege des karnevalistischen Brauchtums
9. die von der Mitgliederversammlung gewählten Beiräte
- ~~10. die Kassenprüfer~~

2. Sitzungen und Aufgaben

Der Turnrat tritt monatlich, mindestens jedoch dreimal jährlich zusammen. **Er wird vom Vorsitzenden geleitet.**

Er wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

Der Turnrat soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden.

Er hat die Aufgabe, bei allen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins anregend und beratend mitzuwirken.

3. Beschlussfähigkeit

Der Turnrat tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Turnratsmitglieder es beantragen.

Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstands- oder Turnratmitgliedes ist der Turnrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Weitere Aufgaben

Zu den Aufgaben des Turnrates gehören auch:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Behandlung von Anregungen aus Mitgliederkreisen,
- die Bewilligung von Ausgaben,
- der Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Turnrat kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Turnrat berufen werden.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Turnrates gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

3. Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 9) sowie die Abteilungsleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

5. Die Abteilungen können im Bedarfsfall Sonderbeiträge erheben. Sie haben hierzu das Einvernehmen mit dem Vorstand einzuholen.

Zusätzlich können bei begründeter Notwendigkeit allein durch Beschluss des Vorstandes abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand für Bankgeschäfte und Buchhaltung bzw. den Revisoren des Vereins geprüft werden.

Das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand zuzuleiten.

§ 13 Protokollierungen der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der

- Mitgliederversammlung,
- des Vorstandes,
- des Turnrates,
- der Ausschüsse,
- der Jugendversammlungen und
- der Abteilungsversammlungen

ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des **geschäftsführenden** Vorstandes, **die Mitglieder des Turnrates**, die **Abteilungsleiter / Stellvertreter**, andere Funktionsträger sowie die Kassenprüfer werden auf **die Dauer von zwei Jahren gewählt.**

Sie bleiben so lange im Amt, bis **der ein** Nachfolger gewählt ist.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht derjenigen des Vorstandes.

§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, Betreuer und Ausbilder des Vereines im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
6. Für zeitlich begrenzte Projekte und Tätigkeitsfelder (z. B. Vereins-Gala, Vereins-Seminar, Zeltlager, Vereinszeitung) haben Projektleiter/Verantwortliche einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Jedoch nur dann,

- wenn für diesen begrenzten Zeitraum die Kosten bekannt sind,
- diese die kalkulierten Kosten nicht um mehr als 10 % überschreiten und
- der Vorstand diese Aufwände beauftragt und genehmigt hat.

Hierzu gehören insbesondere:

- Fahrtkosten
- Reisekosten
- Porto

- Telefon/Internet usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 16 Gleichheitsklausel

~~Alle angeführten Stellenbeschreibungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Mitglieder.~~

~~Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von Geschlecht, Identität oder Funktion gleichermaßen für alle Personen.~~

§ 17 Kassenprüfung

~~Die Kasse des Vereins sowie eventuell bestehende Kassen der Abteilungen werden durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.~~

~~Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.~~

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 18 Ehrengericht

Zur Ausgleichung von Streitigkeiten unter Mitgliedern des Vereins und zur Verhandlung von Einsprüchen gegen Straf- und Ordnungsmaßnahmen innerhalb des Vereins besteht ein Ehrengericht.

Zusammensetzung

Das Ehrengericht besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Wahl

Das Ehrengericht wird durch die Hauptversammlung gewählt.

Turnratsmitglieder dürfen dem Ehrengericht nicht angehören.

Zuständigkeit

Die Entscheidung des Ehrengerichts kann jedes Mitglied durch Vermittlung des Turnrates anrufen.

Beschlussfassung

Bei Entscheidungen des Ehrengerichts müssen sämtliche Mitglieder desselben anwesend sein.

Dem Spruch des Ehrengerichts hat sich jeder Streitteil zu fügen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt

„Auflösung des Vereins“

stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

a) der Turnrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat,

oder

b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich gefordert hat.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen.

~~Diese ist dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.~~

Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. ~~Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes~~

~~Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Heuchelheim bei Frankenthal~~

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Heuchelheim bei Frankenthal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateursports in Heuchelheim verwendet werden darf.

Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **xx.xx.2026** grundsätzlich genehmigt.

Unterschriften